

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 26.05.2009 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Hauke, Maria
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Kipping, Petra
Paulus, Annemarie
Reiß, Heinz
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpien, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Sprogar, Christian
Stumptner, Hermann
Veith, Johannes
Winkelmann, Manfred

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Seuberth, Wolfgang

berufliche Gründe

Tagesordnung:

44. **Bauleitplanung; Bebauungsplan „Nördlicher Eichenplatz“**
 - 44.1 Aufstellungsbeschluss
 - 44.2 Billigungsbeschluss
45. **Bauleitplanung;
Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Rudelsweiherstraße"**
46. **Bauleitplanung;
Erste Änderung des Flächennutzungsplans; Änderungsbereich 9**
47. **Entwässerungsanlage der Gemeinde Bubenreuth; Kanal-TV-Untersuchung Bubenreuth-Süd**
48. **Neue kommunale Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden und der E.ON Bayern Vertriebs GmbH über die Lieferung elektrischer Energie einschließlich Stromliefervertrag**
49. **Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung werden nicht erhoben.

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 05.05.2009 wendet **GRM Horner** ein, dass auf Seite 35 die Josephstraße mit „f“ statt richtig mit „ph“ geschrieben ist und dass in der Niederschrift nicht vermerkt wurde, dass zu TOP 34 der Kämmerer, Herr Tobias Zentgraf, anwesend war. Die gewünschte Änderung bzw. die Ergänzung erfolgt redaktionell.

Darüber hinaus wendet **GRM Horner** gegen die Niederschrift zu TOP 34 ein, dass der Vermerk unter seinem Antrag: „Ohne Beschlussfassung sichert der Vorsitzende zu, die gewünschte Zuordnung (...) vorzunehmen (...)“, nicht den Tatsachen entspreche. Vielmehr sei ihm vom Vorsitzenden zugesichert worden, dass der Antrag in einer der nächsten Sitzungen vom Gemeinderat behandelt werde. Er stellt dazu folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

Mein Antrag zu TOP 34 in der Sitzung am 05.05.2009 ist wegen seiner Auswirkungen auf den Haushalt, die Vermögensbuchhaltung, die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung, bei letzterer auch wegen der Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug, zwingend im Gemeinderat zu behandeln. Dies wurde vom Vorsitzenden zugesagt. Das Protokoll ist entsprechend zu ändern.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 12.05.2009 erhebt **GRM Horner** Einwendungen und stellt folgenden

Antrag:

Unter TOP 42.4 ist zu vermerken, dass Beratung und Abstimmung unter der Sitzungsleitung von Zweitem Bürgermeister Seuberth erfolgten, nachdem Erster Bürgermeister Greif den Vorsitz wegen persönlicher Beteiligung abgegeben hat.

Unter den TOP 42.2, 42.3 und 42.4 sind die unter den Abstimmungsergebnissen angegebenen Vermerke dahingehend zu ergänzen, dass die persönlich Beteiligten weder an der Abstimmung noch an der Beratung teilgenommen haben.

Anwesend: 16 / mit 13 gegen 0 Stimmen

Die Mitglieder des Gemeinderats Eger, Greif und Paulus haben wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

GRM Stumptner stellt folgenden

Antrag:

Das Abstimmungsergebnis unter TOP 42.4, das in der Niederschrift mit „11 gegen 0 Stimmen“ angegeben ist, muss richtig „10 gegen 1“ lauten, da der den Vorsitz führende Zweite Bürgermeister seine Stimme nicht abgegeben habe, was als Gegenstimme zu werten sei.

Anwesend: 16 / mit 12 gegen 1 Stimme

Die Mitglieder des Gemeinderats Eger, Greif und Paulus haben wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

Zur Tagesordnung fragt **GRM Reiß** an, weshalb nicht entsprechend einem früheren Beschluss des Gemeinderats das Thema „Kinderkrippe“ in die Tagesordnung aufgenommen worden sei. Dazu erklärt **der Vorsitzende**, dass die Vertragsverhandlungen mit der Kirchengemeinde über die abzuschließenden Verträge noch andauern und darüber hinaus noch die jeweiligen Aufsichtsbehörden einzuschalten sind. Auch habe die Kirche die abgeänderte Planung bislang nicht vorgelegt, die die Gemeinde von ihr erbeten habe.

Lfd. Nr. 44 - Bauleitplanung; Bebauungsplan „Nördlicher Eichenplatz“

Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Norman Treitl als Vorhabenträger geladen und zusammen mit seinem beauftragten Planer, Herrn Frank Schönfelder, erschienen.

Lfd. Nr. 44.1 - Aufstellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 06.04.2009 hat Herr Norman Treitl, Bubenreuth, beantragt, für seine Flä-

chen am Eichenplatz – das Gelände der früheren Firma Klier – einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Baugesetzbuch – BauGB) aufzustellen. Die Gemeinde hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zu entscheiden (§ 12 Abs. 2 BauGB). Der Vorhabenträger muss in der Lage sein, das Vorhaben durchzuführen (§ 12 Abs. 1 BauGB), wozu auch gehört, dass er Eigentümer der von dem Vorhaben beanspruchten Flächen oder sonst dinglich Berechtigter ist. Ein kleiner Teil der Flächen steht im Eigentum der Gemeinde Bubenreuth, die sich bereiterklären müsste, dem Vorhabenträger die Flächen zu übereignen; dazu erfolgt unter TOP 50 eine Sachbehandlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Vorhaben des Antragstellers sieht die Errichtung einer Wohnanlage mit zehn Wohneinheiten vor, wobei die Pläne zugrunde liegen, die bereits schon von der Firma Schultheiß als Bauantrag eingereicht wurden. Dem Vorhaben hatte die Gemeinde Bubenreuth mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2007 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen verweigert. Dies wurde damit begründet, dass es sich um ein reines Wohnbauvorhaben handelt, das den Charakter des Gebietes, das im Flächennutzungsplan bisher als Mischgebiet dargestellt ist, zu einem Wohngebiet umschlagen ließe. Dies wiederum könne zur Folge haben, dass die dort bisher (noch) vorhandenen Betriebe, wenn nicht schon in ihrer Gewerbeausübung, so doch zumindest bei einer zeitlichen, räumlichen oder immissionsbezogenen Ausweitung ihres Gewerbes beeinträchtigt werden könnten.

Im Zuge der anstehenden Überarbeitung und (ersten) Änderung des Flächennutzungsplans ist nunmehr vorgesehen, dem Strukturwandel in der Geigenbauersiedlung in der Weise Rechnung zu tragen, dass sie in ein Allgemeines Wohngebiet und ein Mischgebiet aufgeteilt wird, wobei die genaue Grenzziehung zwischen den beiden Bereichen noch im weiteren Verfahren geklärt werden muss. Eine andere mit der Regierung von Mittelfranken später erörterte Möglichkeit sähe vor, die Geigenbauersiedlung ganz oder teilweise – neben Allgemeinem Wohngebiet und Mischgebiet – als „Besonderes Wohngebiet“ darzustellen und gegebenenfalls auch mit Bebauungsplänen festzusetzen. Dieser Weg soll mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nördlicher Eichenplatz“ gewählt werden.

Als Besondere Wohngebiete (WB) sind Gebiete definiert, die überwiegend bebaut sind und die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger Anlagen wie Läden, Gaststätten, sonstige Gewerbebetriebe sowie Geschäfts- und Bürogebäude eine besondere Eigenart aufweisen, wobei unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt werden soll. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, sie dienen aber ausdrücklich auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen, soweit diese Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eigenart des Gebietes mit der Wohnnutzung vereinbar sind (§ 4a Baunutzungsverordnung – BauNV).

Dem Gemeinderat war es in den bisherigen Beratungen über eine Bebauung am nördlichen Eichenplatz ein wichtiges Anliegen, dass sich der dort nach Abbruch des Bestandes wieder entstehende Baukörper in die Gesamtsituation einpasst, und zwar hinsichtlich der Kubatur, Höhe und Ausrichtung. Dies kann in den Bebauungsplan mit den Instrumentarien des Bauplanungsrechts aufgenommen werden. Weiter besteht die Möglichkeit gestalterischer Festsetzungen nach dem Bauordnungsrecht. Darüber hinaus eröffnet der im Verlauf des Aufstellungsverfahrens eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Vorhabenträger abzuschließende Durchführungsvertrag eine weitere sonst nicht mögliche Feinsteuerung.

Der Entwurf des Durchführungsvertrags wird dem Gemeinderat im weiteren Verfahren noch zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mit dem (Vorhabenbezogenen) Bebauungsplan wird eine bisherige Gewerbebrache für das Wohnen wieder nutzbar gemacht. Damit dient der Bebauungsplan der Innenentwicklung und kann und soll deshalb im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. In diesem Verfahren kann auf die Frühzeitige Unterrichtung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) verzichtet werden. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt dann nur zum Entwurf und nicht auch zu einem Vorentwurf; damit entfällt eine von zwei Verfahrensstufen.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth stellt für das nachfolgend beschriebene Gebiet den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eichenplatz Nord“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) auf. Der Bebauungsplan zielt darauf ab, eine Gewerbebrache für Zwecke des Wohnens wieder nutzbar zu machen und dient folglich der Innenentwicklung des Ortes. Er wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erstellt.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Flur-Nr. 152/28 (Werkstättenweg),
- im Osten: durch die Flur-Nr. 152 (Frankenstraße),
- im Süden: durch die Flur-Nr. 152/51 (Schönbacher Straße),
- im Westen: durch die Flur-Nrn. 152/4, 152/87 und 152/92.

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend bezeichneten Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 0,10 ha:

Flur-Nrn. 152/1, 152/2, 152/3, 152/27, 152/85, 152/86 und 152/97, alle Gemarkung Bubenreuth.

Es ist vorgesehen, das Baugebiet als Besonderes Wohngebiet gemäß § 4a Baunutzungsverordnung („Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung“) festzusetzen.

Die Planung betrifft bisheriges Mischgebiet, das im wirksamen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an den Bebauungsplan angepasst.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

Eine persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Gemeinderats besteht nicht.

Lfd. Nr. 44.2 - Billigungsbeschluss

Auf die Sachverhaltsdarstellung unter dem vorangegangenen Unterpunkt 44.1 wird Bezug genommen. Da die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Vorentwurf entfällt, wäre unmittelbar der vorliegende Entwurf zu billigen.

Von einer Umweltprüfung ist gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abzuse-

hen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Planungsgruppe Strunz vom 26.05.2009 billigend zur Kenntnis jedoch mit der Maßgabe, dass die in dem Planentwurf festzusetzenden höchstzulässigen First- und Traufhöhen bezogen auf einen festen Punkt (Deckeloberseite des Schachtes 430.3A) in der Weise aufzunehmen sind, dass sichergestellt ist, dass das am Eichenplatz, Ecke Frankenstraße, geplante Gebäude die entsprechenden Maße des gegenüberliegenden Gebäudes Eichenplatz 4 und 5 nicht überschreitet. Der Gemeinderat beschließt, auf dieser Grundlage den Bebauungsplan „Eichenplatz Nord“ im Beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, deren zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 m² ist.

Die Gemeinde führt zu diesem Entwurf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 3 BauGB eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und parallel dazu für die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch; von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

Eine persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Gemeinderats besteht nicht.

Lfd. Nr. 45 - Bauleitplanung; Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Rudelsweiherstraße"
--

Mit Schreiben vom 29.04.2009 beantragte N. N. für die Grundstücke Fl.-Nrn. 497/1, 485/637 und 485/73, alle Gemarkung Bubenreuth (Rudelsweiherstraße), einen Vorbescheid zur Errichtung von vier Wohnhäusern.

Der Gemeinderat hat über das dazu bauplanungsrechtlich erforderliche gemeindliche Einvernehmen nicht entschieden, sondern beschlossen, für das Gebiet nördlich der Rudelsweiherstraße, in dem die Vorhaben zu liegen kämen, einen Bebauungsplan aufzustellen (Beschluss Nr. 41 vom 12.05.2009).

Damit liegt die Voraussetzung zum Erlass einer Veränderungssperre vor, mit der die städtebauliche Planung für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans gesichert werden kann (§ 14 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Wesentlicher Inhalt der Veränderungssperre ist, dass insbesondere bauliche Anlagen (§ 29 BauGB) weder errichtet, geändert, beseitigt oder einer anderen Nutzung zugeführt werden dürfen. Von einer Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB). Die Veränderungssperre wird als Satzung erlassen (§ 16 Abs. 1 BauGB) und gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren, sie tritt aber bereits vorher außer Kraft, wenn der zu sichernde Bebauungsplan Rechtskraft erlangt (§ 17 BauGB).

In der Aussprache weist **GRM Horner** darauf hin, dass er schon den Aufstellungsbeschluss

abgelehnt habe, weil auch die östlichen, dichter bebauten Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen worden sind, und dass er aus diesem Grund auch der Veränderungssperre nicht zustimmen werde. Grundsätzlich befürworte er aber sowohl die Aufstellung des Bebauungsplans als auch den Erlass der Veränderungssperre.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Bubenreuth über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Rudelsweiherstraße“

Vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 12. Mai 2009 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet „Rudelsweiherstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern: 485/58, 485/67, 485/73, 485/88, 485/91, 485/92, 485/93, 485/94, 485/95, 485/97, 485/98, 485/103, 485/114, 485/115, 485/116, 485/146, 485/331, 485/419, 485/435, 485/454, 485/462, 485/470, 485/472, 485/492, 485/493, 485/495, 485/553, 485/554, 485/595, 485/596, 485/597, 485/622, 485/623, 485/624, 485/625, 485/626, 485/637, 485/638, 485/639, 485/640, 485/641, 485/642, 485/655, 485/659, 485/662, 485/663, 485/668, 485/669, 485/677, 485/678, 485/704, 485/705, 485/706, 485/745, 485/779, 485/780, 485/781, 485/782, 497, 497/1, 498, 498/2, alle Gemarkung Bubenreuth.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach (§ 15 Abs. 1 BauGB) abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

(Ausfertigung)

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 2 Stimmen

GRM Paulus ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend. GRM Horner bittet festzuhalten, dass er gegen den Beschluss gestimmt hat.

Lfd. Nr. 46 - Bauleitplanung; Erste Änderung des Flächennutzungsplans; Änderungsbereich 9
--

Der Tagesordnungspunkt knüpft unmittelbar an TOP 42 der vorangegangenen Gemeinderatssitzung an. Darunter wird die Behandlung der Vorschläge fortgesetzt, die die Verwaltung zur Änderung des Flächennutzungsplans unterbreitet hat.

Der Vorsitzende stellt fest, dass für den Änderungsbereich 9 kein Fall einer persönlichen Beteiligung vorliegt.

Der Änderungsvorschlag sieht vor, das bisher undefinierte Gebiet („weißer Bereich“) dem Außenbereich zuzuordnen. Einer baulichen Nutzung könnte es ohnehin nicht zugeführt werden, da es im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Südlich an den Änderungsbereich grenzt eine im Eigentum der Gemeinde stehende Fläche an, die bisher als Wiese landwirtschaftlich genutzt wird und über die sich das Landschaftsschutzgebiet ebenfalls erstreckt liegt. Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 08.05.2008 beantragt zu prüfen, ob dort ein Bolzplatz angelegt werden kann.

Beschluss:

Der Änderungsbereich 9 wird zur langfristigen Sicherung der bestehenden Biotope und Sukzessionsflächen als Fläche für die Landwirtschaft bzw. – wenn es sachgerecht erscheint – als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Dem Antrag der SPD-Fraktion entsprechend wird für das südlich an den Änderungsbereich anschließende gemeindliche Grundstück Fl.-Nr. 485/79 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geprüft, ob dort die Anlage eines Bolzplatzes möglich ist.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 47 - Entwässerungsanlage der Gemeinde Bubenreuth;

Kanal-TV-Untersuchung Bubenreuth-Süd

In Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2008 sind die Leistungen zur TV-Kanaluntersuchung für den Bereich südlich der Hauptstraße bis Ortsende auszuschreiben und durchzuführen. Auf die diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung wird Bezug genommen.

Die in den letzten Jahren neu erstellten bzw. sanierten Kanäle (Birkenallee und Marienplatz) sowie der Bereich nördlich der Hauptstraße, der bereits 2008 untersucht wurde, sind im nun vorliegenden Umfang nicht enthalten. Die Kanaluntersuchung und vorherige Kanalreinigung erfolgen in den Versorgungsleitungen (Hauptkanälen) und dem Teil der Grundstücks- oder Hausanschlüsse (Anschlusskanäle), der im öffentlichen Straßengrund liegt. Zusätzlich wird eine Schachtinspektion durchgeführt.

Das mit der ingenieurtechnischen Begleitung der Kanalinspektion bereits betraute Büro ITEC GmbH hat zu diesem Zweck im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung sechs als geeignet bekannte Firmen angeschrieben. Der Rücklauf und die Angebotseröffnung (Submission) bzw. Prüfung der Angebote war bis zur Sitzung nicht möglich. Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Zeitersparnis deshalb vor (die nächste mögliche Sitzung ist voraussichtlich erst am 07.07.2009), dass der Gemeinderat den Ersten Bürgermeister ermächtigt ohne weitere Beschlussfassung den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben, wenn die Angebotssumme die in der Kostenberechnung veranschlagte Gesamtsumme um nicht mehr als 10 % übersteigt.

In der Beratung kann **GRM Stumptner** keinen Grund für die Eilbedürftigkeit der Auftragsvergabe erkennen und stellt deshalb folgenden

Antrag:

Die Beschlussfassung über die Vergabe der Kanalinspektion möge zurückgestellt werden.

Anwesend: 16 / mit 8 gegen 8 Stimmen

Damit ist der Antrag – bei Stimmengleichheit – abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO).

Sodann fasst der Gemeinderat in der Sache folgenden

Beschluss:

Aus terminlichen Gründen ermächtigt der Gemeinderat den Ersten Bürgermeister ohne weitere Beschlussfassung den Auftrag zur TV-Inspektion der Kanalisation südlich der Hauptstraße an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben, wenn die Angebotssumme die in der Kostenberechnung des Ingenieurbüros ITEC, Nürnberg, vom 20.05.2009 veranschlagten Gesamtsumme um nicht mehr als 10 % übersteigt. Es müssen mindestens drei Angebote vorliegen.

Der Gemeinderat ist über die erfolgte Vergabe zu informieren.

Anwesend: 16 / mit 9 gegen 7 Stimmen

Lfd. Nr. 48 - Neue kommunale Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden und der E.ON Bayern Vertriebs GmbH über die Lieferung elektrischer Energie einschließlich Stromliefervertrag

Mit Schreiben vom 8. Mai 2009 hat die E.ON Bayern Vertriebs GmbH, Bayreuth, die vorgenannte Rahmenvereinbarung und den dazugehörigen Stromliefervertrag übersandt.

Die kommunalen Spitzenverbände in Bayern haben für die Belieferung der Verbrauchsanlagen ihrer Mitgliedskörperschaften mit elektrischer Energie einen neuen offenen Rahmenvertrag („Kommunale Rahmenvereinbarung“) mit der E.ON Bayern Vertriebs GmbH abgeschlossen. Dabei ist es den kommunalen Spitzenverbänden erneut gelungen, ein sehr attraktives Angebot auszuhandeln. Der Rahmenvertrag gilt für den Belieferungszeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2013 und garantiert einen für vier Lieferjahre gleichbleibenden Energiepreis, der von jeglichen – auch drastischen – Änderungen der Angebotspreise an der Leipziger Strombörse unabhängig ist.

Der vereinbarte Preis liegt in etwa auf dem Niveau eines heutigen individuellen Abschlusses, der aber keine Preisgarantie gibt. Beim Vergleich mit den Preisen der auslaufenden Rahmenvereinbarung ist zu berücksichtigen, dass die Strombörsenpreise seit Anfang 2005 – zu diesem Zeitpunkt wurde die noch gültige Rahmenvereinbarung abgeschlossen – um über 65 Prozent angestiegen sind.

Der neue Vertrag bezieht sich – dies ist neu – nur auf die reine Energielieferung. Die Kommune muss deshalb mit dem Netzbetreiber (zu einem späteren Zeitpunkt) einen weiteren Vertrag abschließen, nach dem das amtlich genehmigte Netznutzungsentgelt zu zahlen ist.

Der Rahmenvertrag garantiert erstmals standardmäßig einen vom TÜV SÜD zertifizierten in bayerischen Wasserkraftwerken erzeugten Stromanteil in Höhe von 50 % – damit ist der Ökostromanteil mehr als doppelt so hoch wie beim derzeitigen „Standardstrom“.

Die Beitrittserklärung zur Kommunalen Rahmenvereinbarung und der Stromliefervertrag sind zur Sicherung der Konditionen bis spätestens 28.05.2009 zu unterzeichnen. Ein späterer Beitritt ist nur mit tagesaktuellen Konditionen möglich.

In der Aussprache stellt **GRM Stumptner** folgenden

Antrag:

Es solle eine namentliche Abstimmung erfolgen.

Anwesend: 16 / mit 2 gegen 14 Stimmen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth schließt für ihre Einrichtungen und Liegenschaften mit der E.ON Bayern Vertriebs GmbH einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie für den Belieferungszeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2013 auf der Grundlage der zwischen der E.ON Bayern Vertriebs GmbH und den kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelten Rahmenvereinbarung.

Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Stromliefervertrag und die Anlage 2 zu Preisregelungen zum obengenannten Rahmenvertrag zu unterzeichnen.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Die E.ON Vertriebs GmbH bietet an, in dem neu abzuschließenden Stromlieferungsvertrag den Bezug ausschließlich mit Wasserkraft erzeugter elektrischer Energie gegen einen Aufpreis von 0,3 Cent pro Kilowattstunde zu vereinbaren. Für die Gemeinde, die mit allen ihren Einrichtungen und Liegenschaften insgesamt einen jährlichen Strombedarf von etwa 470.000 kWh hat, würde dies Mehrkosten in Höhe von rund 1.700 EUR (brutto) bedeuten.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth nimmt das Angebot der E.ON Vertriebs GmbH wahr, gegen einen Aufpreis von 0,3 ct/kWh ihren Strom zu 100 % aus Wasserkraft zu beziehen.

Anwesend: 16 / mit 6 gegen 10 Stimmen

Damit ist der Beschluss abgelehnt. Die Gemeinderatsmitglieder Karl und Stumptner bitten festzuhalten, dass sie für diesen Beschluss gestimmt haben.

Lfd. Nr. 49 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Die Vertragsverhandlungen der politischen Gemeinde mit der Kirchengemeinde über die für die **Kinderkrippe** abzuschließenden Verträge dauern noch an. Darüber hinaus beabsichtigt jede Vertragspartei, auch noch ihre jeweilige Aufsichtsbehörde einzuschalten. Auch habe die Kirche bislang keine Ergebnisse darüber verlauten lassen, ob – wie mit ihr vereinbart – durch eine abgeänderte Planung die Kapazität der Einrichtung erhöht werden kann.
- Zur straßenmäßigen **Erschließung des Interkommunalen Gewerbegebiets** wurden vom beauftragten Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt des Landkreises und der staatlichen Bauverwaltung insgesamt sechs unterschiedliche Lösungen untersucht. Es zeichnet sich, insbesondere aus verkehrlicher und beitragsrechtlicher Sicht, die Realisierung der Variante 1 ab.

- Dem **Schulverband Baiersdorf** als Träger der Hauptschule Baiersdorf treten zum Schuljahr 2009/2010 weitere Mitglieder bei, ohne dass sie sich in das von den bisherigen Verbandsmitgliedern gebildete Vermögen einkaufen müssten. Es werden deshalb z.Zt. Überlegungen angestellt, wie diesem unbefriedigenden Umstand begegnet werden könnte. Als Möglichkeiten bieten sich an: 1. Die drei Gemeinden Bubenreuth, Möhrendorf und Baiersdorf bleiben Eigentümer des Gebäudes und die neu hinzukommenden Gemeinden bezahlen entsprechend ihrer Schülerzahl Mietgebühren. 2. Der Schulverband veräußert das Schulgebäude an die Stadt Baiersdorf und mietet es zurück. Über die Schulverbandsumlage werden dann alle Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Schülerzahlen an der Miete beteiligt.
- Zwischen der Hauptschule Baiersdorf und der Werner-von-Siemens-Realschule soll ein Kooperationsvertrag mit dem Ziel abgeschlossen werden, zum Schuljahr 2009/2010 neben der Hauptschule eine **Realschule in Baiersdorf** aufzubauen. Schulverband, Elternbeirat und Schulleitung der Hauptschule Baiersdorf sowie der Schulausschuss des Kreistages haben ihre Zustimmung bereits gegeben. Die Gemeinderatsmitglieder begrüßen dieses Vorhaben ausdrücklich und bitten den Vorsitzenden, dies in Form einer Eingabe dem Landrat und Kreistag mitzuteilen.
- Entsprechende Anregungen aus der Bevölkerung aufgreifend wurde der Friedhofschaaffner gebeten, den **Friedhof** im Sommer bis 21.00 Uhr und nicht nur bis 20.00 Uhr offenzuhalten.
- Die nach dem früheren Landrat Hönekopp benannte Straße soll nach Rücksprache mit dessen Nachkommen korrekt als „**Willi-Hönekopp-Straße**“ bezeichnet werden (Willi nicht mit „y“ und auch nicht als „Wilhelm“).
- Der Gemeinde wurden neueste **Luftbilder** von einem gewerblichen Unternehmen zum Preis von 3.000 EUR angeboten. Dafür bestehe aber momentan kein Bedarf.
- Die **Rohbaumaßnahmen am Feuerwehrhaus** sollten sich nach der Kostenberechnung des Ingenieurbüros auf rund 120.000 EUR belaufen und demnach „freihändig“ vergeben werden. Von den angeschriebenen Firmen haben aber nur zwei Angebote abgegeben, die mit 190.000 EUR bzw. mit 212.000 EUR erheblich über der Kostenschätzung des Ingenieurbüros liegen. Nun soll die Bodenbeschaffenheit mit einer Gründungsbohrung geprüft werden, um festzustellen, ob beim Fundament Einsparungen erzielt werden können. Danach wird eine neue Kostenberechnung erstellt und dann eine überregionale Ausschreibung erfolgen. Ziel ist es, günstigere Angebote zu erhalten.

Termine:

- **Sitzungen:**

Dienstag, 07.07.2009, 19:30 Uhr: Gemeinderat

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Stumptner** bezieht sich auf frühere Anfragen zum Stand der Wiederherstellung

des Gehweges an der Rathsberger Steige. **Der Vorsitzende** teilt den neuesten Sachstand mit.

- **GRM Reiß** fragt, ob der Gemeinde das Lärmschutzgutachten für das nun begonnene Bauvorhaben „Umbau Optima-Gebäude“ vorliegt. Dies bejaht **der Vorsitzende**.
- **GRM Karl** kündigt mit Blick auf die in jüngster Zeit auch in Bubenreuth festzustellenden Hakenkreuz-Schmierereien einen Antrag der SPD-Fraktion an, wonach die Gemeinde der „Allianz gegen Rechtsextremismus“ in der Metropolregion Nürnberg beitreten solle.
- **GRM Horner** hat beobachtet, dass die Beleuchtung der Amtskästen am Rathaus nicht nachts, dafür aber häufig tagsüber brennt. Die Verwaltung merkt dazu an, dass die Zeitschaltuhr wegen Stromabschaltungen im Zusammenhang mit den Arbeiten am Rathaus verstellt war, inzwischen aber wieder gerichtet ist.
- **GRM Horner** bittet, bald den Bericht über die letzte überörtliche Prüfung im Gemeinderat zu behandeln.
- **GRM Winkelmann** hat bemerkt, dass auf dem westlich der Autobahn verlaufenden Radweg Müllsäcke abgestellt sind und möchte wissen, wer für diesen Weg zuständig ist. **Der Vorsitzende** will sich der Angelegenheit annehmen.
- **GRM Johrendt** erinnert an ihre Anregung, am Fußweg zur Bahnhaltestelle einen Abfallkorb aufzustellen.
- **GRM Schelter-Kölpien** bittet zu prüfen, ob Haushaltsmittel für die Erneuerung der Möblierung des Bürgermeister-Zimmers bereitgestellt werden können.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine Äußerungen)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 22:20 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer